

Neue Höchstpreise für Gemüse und Obst.

Auf Grund der Beschlußfassung der gemeinsamen Preiskommission der Bezirksgemüfestellen Berlin und Potsdam sind die nachstehenden Erzeugerhöchstpreise festgesetzt worden:

für die Zeit vom 29. Juni bis 12. Juli

für Erdbeeren, 1. Wahl	Pfund	0,82 M.
" " 2. Wahl	"	0,45 "
" " unfortiert	"	0,64 "
" Walderdbeeren	"	1,50 "
" Stachelbeeren, reif und unreif	"	0,35 "
" süße Kirschen, große, weiche u. harte	"	0,40 "
" Johannisbeeren, weiße und rote	"	0,50 "
" Glaskirschen	"	0,60 "
" Erbsen	"	0,40 "
" Mairüben	"	0,12 "

für die Zeit vom 29. Juni bis 15. Juli

für Kohlrabi	Pfund	0,25 M.
" Mohrrüben	"	0,25 "

Unter Bezugnahme auf die Höchstpreisverordnung des Magistrats vom 14. Juni 1917 wird darauf hingewiesen, daß die Großhandels- und Kleinhandelshöchstpreise sich dadurch errechnen lassen, daß 15 v. H. (beim Verkauf vom Großhändler an den Kleinhändler) und 33 v. H., aber nicht mehr als 30 Pf. (beim Verkauf vom Kleinhändler an den Verbraucher) zu den Erwerbspreisen zugerechnet werden dürfen. Die Verordnung wird in Erinnerung gebracht und gleichzeitig zur Erleichterung des Verkehrs bekannt gemacht, daß sich unter Hinzurechnung der Aufschläge etwa nachstehende Großhandels- und Kleinhandelshöchstpreise ergeben:

für die Zeit vom 29. Juni bis 12. Juli

	Großhandels- höchstpreis	Kleinhandels- höchstpreis für das Pfund M.
für Erdbeeren, 1. Wahl	0,95	1,25
" " 2. Wahl	0,52	0,70
" " unfortiert	0,74	1,00
" Walderdbeeren	1,73	2,05
" Stachelbeeren, reif u. unreif	0,40	0,55
" süße Kirschen, große, weiche und harte	0,46	0,60
" Johannisbeeren, weiße und rote	0,58	0,77
" Glaskirschen	0,69	0,92
" Erbsen	0,46	0,60
" Mairüben	0,14	0,20

für die Zeit vom 29. Juni bis 15. Juli

für Kohlrabi	0,29	0,40
" Mohrrüben	0,29	0,40